

Ausdehnung des Feuerverbots: Absolutes Feuerverbot im Freien (inkl. Siedlungsgebiet) sowie grundsätzliches Feuerwerksverbot auf dem gesamten Kantonsgebiet infolge akuter Trockenheit

Die Kommandantin der Polizei Kanton Solothurn erlässt in Ergänzung zur Verfügung vom 3. Juli 2026 – aufgrund der anhaltenden Trockenheit und Hitze – und der damit verbundenen Brandgefahr, in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem Kantonalen Führungsstab, gestützt auf § 39^{bis} und § 50 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) sowie § 31^{bis} des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB; BGS 311.1) i.V.m. § 7 der Verordnung über die kantonalen Ordnungsbussen und den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung durch die Transportpolizei (KOV; BGS 311.4) folgende

Allgemeinverfügung

1. Diese Allgemeinverfügung ergänzt die Allgemeinverfügung «Feuerverbot im Wald, in Waldesnähe, an Fluss- und Seeufern sowie grundsätzliches Feuerwerksverbot auf dem gesamten Kantonsgebiet infolge akuter Trockenheit» vom 3. Juli 2026.
2. Das bereits bestehende Feuerverbot im Wald, in Waldesnähe, an Fluss- und Seeufern (Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 3. Juli 2026) wird ausgedehnt auf das Entfachen von Feuer im Freien (inkl. Siedlungsgebiet).
3. Das grundsätzliche Feuerwerksverbot auf dem gesamten Kantonsgebiet bleibt unverändert bestehen (Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 3. Juli 2026).
4. Das Wegwerfen von brennenden Raucherwaren ist verboten.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrem ganzen oder teilweisen Widerruf. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden mit Ordnungsbussen in der Höhe von Fr. 200.- geahndet. Vorbehalten sind weitere eidgenössische und kantonale Straftatbestände.

Solothurn, 30. Juli 2026

POLIZEI KANTON SOLOTHURN



Fabienne Holland, Kommandantin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Departement des Innern, Ambassadorsenhof/Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, Beschwerde eingereicht werden. Sie hat einen Antrag zu enthalten und ist schriftlich zu begründen. Die Auforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Kopie an:

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)

Departementssekretariate

Einwohner- und Bürgergemeinden des Kt. Solothurn (via VSEG zur Veröffentlichung)

KFS/AMB

SGV/ Kant. Feuerwehinspektor

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Umwelt

Medien